

Kundmachung.

Nachdem bereits alle öffentlichen Bau- und Arbeitsplätze mit einer so großen Anzahl von Arbeitern übersetzt sind, daß dieselben weder mit Werkzeugen versehen, noch sonst entsprechend beschäftigt werden können, so werden von nun an in Folge hohen Regierungs-Präsidial-Auftrages vom 19. d. M. nur solche Individuen aufgenommen, welche das 17. Lebensjahr vollstreckt haben, gesund und kräftig, daher zur Arbeit geeignet sind, hieher gehören und sich mit einem Zeugnisse ihres letzten Arbeitsgebers ausweisen, daß sie von diesem nicht mehr beschäftigt werden können.

Vom Magistrate und prov. Bürger-
Ausschusse

Wien am 21. Mai 1848.

